

Inhalt:

Beispiele zu den Auswirkungen der Reform auf einzelne Haushaltstypen	Seite 2
Fakten zur Arbeitslosenhilfe	Seite 4
Was bedeutet Sozialhilfe	Seite 5
Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe	Seite 6

Beispiele zu den Auswirkungen der Reform auf einzelne Haushaltstypen

Die Kürzungen wirken sich besonders aus:

- Auf Arbeitslose, die vorher über ein höheres Einkommen verfügen konnten

Beispiel 1: Arbeitnehmer mit relativ hohem Einkommen:

Der Arbeitnehmer hatte ein Bruttoeinkommen von:		3400 €
Bisher erhielt er	Arbeitslosengeld	1095 €
	Arbeitslosenhilfe	963 €
	Wohngeld	0 €
	gesamt bei ALhi-Bezug	963 €
Zukünftig	ALG II Grundbetrag	615 €
	Zuschlag im ersten Jahr	160 €
		(gedeckt)
Differenz nach 36 Monaten Arbeitslosigkeit		348 €

Zum Vergleich:

Beispiel 2: Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen:

Der Arbeitnehmer hatte ein Bruttoeinkommen von:		1800 €
Bisher erhielt er	Arbeitslosengeld	705 €
	Arbeitslosenhilfe	620 €
	Wohngeld	ca. 50 €
	gesamt bei ALhi-Bezug	710 €
Zukünftig	ALG II Grundbetrag	615 € ¹
	Zuschlag im ersten Jahr	70 €
Differenz nach 36 Monaten Arbeitslosigkeit		95 €

¹ Das Wohngeld ist jeweils im ALG II Grundbetrag enthalten

- **Arbeitslose in Haushalten mit einem zweiten (niedrigen) Einkommen**

Beispiel 3: Beide Partner haben ein gleiches niedriges Einkommen

Der Haushalt hatte ein Bruttoeinkommen von:		Ehemann 1300 €
		Ehefrau 1300 €
Der Mann wird arbeitslos		
Bisher erhielt er	Arbeitslosengeld	560 €
	Arbeitslosenhilfe	495 €
	Nettoeinkommen	
	der Ehefrau (StKI IV)	930 €
gesamtes Haushalteinkommen bei ALhi		1425 €
Zukünftig	ALG II	
	Grundbetrag abz. Einkommen	123 €
	Zuschlag im ersten Jahr	250 €
Differenz nach 36 Monaten Arbeitslosigkeit		402 €

Beispiel 4: Ehepaar, Ehemann Durchschnittseinkommen, Ehefrau Teilzeitbeschäftigung

Der Haushalt hatte ein Bruttoeinkommen von:		Ehemann 2200 €
		Ehefrau 1100 €
Der Mann wird arbeitslos		
Bisher erhielt er	Arbeitslosengeld	903 €
	Arbeitslosenhilfe	800 €
	Nettoeinkommen	
	der Ehefrau (StKI V)	700 €
gesamtes Haushalteinkommen bei ALhi		1500 €
Zukünftig	ALG II	
	Grundbetrag abz. Einkommen	353 € ²
	Zuschlag im ersten Jahr	320 €
		(gedeckt)
Differenz nach 36 Monaten Arbeitslosigkeit		447 €

² Das Wohngeld ist jeweils in diesem Betrag enthalten

Fakten zur Arbeitslosenhilfe

Jahresdurchschnittliche Empfänger Arbeitslosenhilfe:

	2002	Frauenanteil	2001	Frauenanteil
Bundesgebiet	1.691.727	41,2 %	1.477.471	42,8 %
West	876.494	32,5 %	761.368	33,1 %
Ost	815.233	50,6 %	716.103	53,2 %

Im Jahresverlauf 2002 hat die Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger um 195.000 auf gut 1,8 Mio. (Dez.) zugenommen.

Durchschnittliche Leistungshöhe (netto, hinzu kommen Sozialversicherungsbeiträge):

Jahreswerte 2002, Angaben in €

	Gesamt	Männer	Frauen
Bundesgebiet	522	579	440
West	553	605	446
Ost	483	534	435

70,3 % der Leistungsempfänger haben einen Anspruch von max. 600 € (58,2 % zwischen 300 und 600 €). 3,8 % haben einen Anspruch von mehr als 900 € (0,5 % mehr als 1.200 €), dies entspricht 5,8 % der männlichen Leistungsempfänger und 1,1 % der weiblichen (Stand Sept. 2002).

Was bedeutet Sozialhilfe?

In der Sozialhilfe wird für jedes Haushaltsmitglied ein Grundbetrag gewährt. Zusätzlich werden die Kosten für die Wohnung in einem bestimmten Rahmen übernommen. Die Regelsätze sind das gesamte Einkommen des Haushaltes, alle anderen Einnahmen (auch die Leistungen Wohngeld und Kindergeld) werden gegengerechnet. Bei Arbeitseinkommen gibt es einen geringen Freibetrag.

Die Regelsätze unterscheiden sich in den Bundesländern geringfügig. Hier ein Beispiel für Berlin:

Regelsatz für den Haushaltsvorstand	293 €
für ein erwachsenes Haushaltsmitglied	234 €
Kind bis 7 Jahre	147 €
<i>abzüglich Kindergeld</i>	154 €
Kind 8 bis 14 Jahre	190 €
<i>abzüglich Kindergeld</i>	154 €
Kind 15 bis 18 Jahre	264 €
<i>abzüglich Kindergeld</i>	154 €

Nach bundesweiten Erhebungen werden für die **Warmmiete** etwa folgende Summen kalkuliert: (Das Wohngeld wird jeweils vom Sozialamt gegengerechnet)

Alleinlebender	302 €
Ehepaar	398 €
Ehepaar mit einem Kind	465 €
Ehepaar mit zwei Kindern	510 €

In den neuen Bundesländern sind die Mietkosten deutlich niedriger.

Quelle: Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG)

In besonderen Fällen kann es noch einmalige Hilfen geben z.B. für Hausrat . Einige Personen erhalten besondere Zuschläge z.B. Behinderte, Schwangere, Alleinerziehende, dieser beträgt in der Regel 20% des Regelsatzes.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe und in der Sozialhilfe

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen in den beiden Hilfesystemen unterscheidet sich grundsätzlich. Die Arbeitslosenhilfe hat den Anspruch, mit einem gewissen Abstand vom vorherigen Einkommen Lebensstandard sichernd zu sein, während die Sozialhilfe ein notwendiges Existenzminimum definiert.

Im Ergebnis folgt daraus, dass bei der Arbeitslosenhilfe das Partnereinkommen weniger stark angerechnet wird als in der Sozialhilfe. Hiervon profitieren insbesondere Haushalte mit niedrigerem Einkommen, bei denen vor der Arbeitslosigkeit das Familieneinkommen von zwei Verdienern bestritten wurde. In der Arbeitslosenhilfe wird lediglich das Einkommen des Ehegatten oder eines Partners in eheähnlicher Gemeinschaft angerechnet, nicht aber die Einkommen von Eltern oder Kindern. In der Sozialhilfe gelten erweiterte Unterhaltsansprüche auch gegen Verwandte in gerader Linie also Eltern und Kindern.

- **Anrechnung von Einkommen und Partnereinkommen bei der Arbeitslosenhilfe:**

1. Auf das Einkommen des verdienenden Partners wird errechnet, welche Arbeitslosenhilfe ihm zustünde, wenn er arbeitslos wäre (fiktive Arbeitslosenhilfe). Dies ist der Freibetrag bei der Bemessung der Arbeitslosenhilfe des anderen Partners. Berücksichtigt wird mindestens jedoch das Existenzminimums in Höhe von 603,- Euro monatlich.
2. Wenn der Partner erwerbstätig ist, erhöht sich der Freibetrag um 25 % vom steuerlichen Existenzminimum, das waren im Jahr 2002 150,- Euro monatlich.
3. Zusätzlich erhöht sich der Freibetrag um Unterhaltsverpflichtungen, die sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergeben.

- **Anrechnung von Einkommen in der Sozialhilfe**

In der Sozialhilfe werden alle Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft mit wenigen Ausnahmen angerechnet. Für Erwerbstätige wird zusätzlich ein Freibetrag als Aufwandsentschädigung gewährt. Dieser liegt zur Zeit je nach Höhe des Einkommens zwischen 72 und 143 Euro. Alle Einkünfte oberhalb dieses Betrages werden vollständig angerechnet.

Beispiel: Das bedeutet bereits bei einem Einkommen eines Partners in Höhe von 1.200 Euro würde eine Familie mit 2 Kindern in der Sozialhilfe leer ausgehen, während bei gleichem früherem Nettoeinkommen in der Arbeitslosenhilfe noch ein Anspruch von ca. 320 Euro gegeben ist.

- **Anrechnung von Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe:**

Bei der Arbeitslosenhilfe wird das Vermögen des Arbeitslosen und seines Partners nur dann angerechnet, wenn es den Betrag von 200 Euro (bis 1.1.03 520,- Euro) je vollendetem Lebensjahr übersteigt, max. jedoch 13 000 Euro (bis 1.1.03 33.800 Euro). Für den Partner gilt

noch einmal der gleiche Betrag. Als Vermögen wird nicht berücksichtigt ein angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug, gefördertes Altersvorsorgevermögen nach der Riesterrente, ein Hausgrundstück von angemessener Größe, das der Arbeitslose bewohnt oder eine entsprechende Eigentumswohnung. Die angesparten Beträge in der Riesterrente müssen nicht verbraucht werden, sie mindern aber den Freibetrag.

Beispiel: Anrechnung und Schonung von Riester-Vermögen

Einem 52-jährigen, allein stehenden Arbeitslosen wird ab 2003 ein Freibetrag von 10.400 Euro (52 x 200 Euro) eingeräumt. Für das Alter hat er sich durch eine Kapitallebensversicherung und durch das Sparen nach dem „Modell Riester“ abgesichert. Seine Lebensversicherung hat einen Rückkaufswert von 10.000 Euro, das Vermögen für die Riester-Rente ist derzeit 1.000 Euro wert. Zusammen sind das 11.000 Euro. Damit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, weil der Freibetrag überschritten ist. Der überschüssige Betrag muss zunächst verbraucht werden.

Wenn aber künftig einmal der nach Lebensalter eingeräumte Freibetrag allein durch das Riester-Vermögen überschritten sein sollte, steht dies dem Bezug von Arbeitslosenhilfe nicht entgegen. Denn das „Riester-Vermögen“ wird geschont. Aber der Betrag mindert entsprechend den Freibetrag.

Auch dazu ein Beispiel, das allerdings derzeit unrealistisch ist, weil noch gar nicht so viel Riester-Vermögen angespart werden konnte: Der 52-jährige Arbeitslose hat lediglich ein aktuelles Riester-Vermögen von 11.000 Euro – damit wären ebenfalls die Freibeträge eigentlich überschritten. Doch nach geltendem Recht würde er in diesem Fall Arbeitslosenhilfe bekommen. Denn das Riester-Vermögen darf von den Ämtern nicht angetastet werden.

Zusätzlich würde dem Arbeitslosen dann noch 4.100 Euro für anderes Vermögen zugebilligt, gleichgültig, ob es auf einem Sparbuch oder in einer Kapital-Lebensversicherung angelegt ist.

- **Anrechnung von Vermögen in der Sozialhilfe**

Die Anrechnung von Vermögen ist wesentlich rigider als bei der Arbeitslosenhilfe. So betragen die Vermögensfreigrenzen z. B. für einen Haushaltsvorstand (gilt auch für Alleinstehende) rund 1.250 Euro, 600 Euro für den Ehegatten und rund 250 Euro für Kinder, bzw. für jede vom Haushaltsvorstand überwiegend unterhaltende Person. Der Besitz eines Kraftfahrzeugs wird nur vorübergehend geduldet, bzw. wenn es zur Erzielung von Einkommen erforderlich ist. Wohneigentum bleibt unberücksichtigt, wenn es angemessen ist und selbst bewohnt wird. Der Sozialhilfeempfänger muss also sein Vermögen mit Ausnahme des geringen Freibetrages vollständig verbrauchen. Dies führt besonders bei älteren Arbeitslosen, die häufig über Jahre eine stabile berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, zu nicht vertretbaren Härtefällen.